

# Einkaufsbedingungen der Gerolsteiner Brunnen GmbH & Co. KG

## 1. Allgemeines

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Gerolsteiner GmbH & Co. KG ("Gerolsteiner") mit ihren Lieferanten\* (im Folgenden "AN"). Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des AN werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Gerolsteiner erklärt sich ausdrücklich und schriftlich mit ihrer Geltung einverstanden. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN. Falls nicht anders vereinbart, gelten diese Einkaufsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung von Gerolsteiner jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs 3 BGB) auch für spätere Verträge im Sinne dieses Absatzes mit demselben AN, ohne dass Gerolsteiner erneut auf ihre Einkaufsbedingungen hinweisen muss.

1.2 Der AN ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Gerolsteiner nicht berechtigt, seine Gerolsteiner geschuldeten Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

## 2. Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung

2.1 Die Ausarbeitung von Angeboten oder die Erstellung von Kostenvorschlägen ist kostenlos. Angebote sind unter Angabe von Menge, Beschaffenheit der Ware und Lieferfrist mit Einzel- und Gesamtpreisen schriftlich einzureichen.

2.2 Bestellungen, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Absprachen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich getroffen werden. Mündliche Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von Gerolsteiner schriftlich bestätigt werden. Als Schriftform genügt auch Telefax, Nachricht per SAP oder einfache E-Mail, jeweils auch ohne Unterzeichnung (Textform).

2.3 Der AN kann die Bestellung von Gerolsteiner nur innerhalb der darin angegebenen Bindungsfrist, andernfalls innerhalb von 15 Werktagen ab dem in der Bestellung angegebenen Datum durch schriftliche Bestätigung oder konkludent, insbesondere durch Warenversand, annehmen. Werktagen sind Montag bis Freitag, mit Ausnahme bundeseinheitlicher gesetzlicher Feiertage. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Bestätigung bei Gerolsteiner.

## 3. Termine, Fristen

3.1 Der in der Bestellung von Gerolsteiner angegebene Leistungszeitpunkt bzw. sonstige sich aus den Einkaufsbedingungen oder dem übrigen Vertrag ergebende Leistungszeitpunkte des AN (insbesondere Liefertermine oder Zeiträume bis zur Lieferung) (einheitlich "Lieferzeit") sind verbindlich und vom AN einzuhalten. Ist keine Lieferzeit in der Bestellung angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsabschluss. Maßgeblich ist der Eingang der mangelfreien Lieferung/Leistung an der festgelegten Verwendungsstelle bzw. die Abnahme durch Gerolsteiner, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

3.2 Erkennt der AN, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er Gerolsteiner dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Die Mitteilung berührt nicht die Gerolsteiner im Verzugsfall zustehenden gesetzlichen Rechte und Ansprüche.

3.3 Erbringt der AN seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt der AN in Verzug, bestimmen sich die Rechte von Gerolsteiner – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Ist der Tag, an dem die Leistung des AN spätestens zu erfolgen hat, im Vertrag bestimmt oder anhand des Vertrages bestimmbar, kommt der AN jeweils mit Ablauf dieses Tages automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf; das gesetzliche Fristsetzungserfordernis vor dem Rücktritt von Gerolsteiner oder vor dem Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung von Gerolsteiner bleibt jedoch unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit der Mahnung und des Fristsetzungserfordernisses (§§ 286 Abs. 2, 281 Abs. 2 und Abs. 3, 323 Abs. 2 bis 4 BGB).

## 4. Versand, Gefahrübergang

4.1 Alle Lieferungen erfolgen DDP Incoterms (2020) an die in der Bestellung angegebene Verwendungsstelle/Lieferadresse, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Lieferung der Ware erfolgt mit Lieferschein, auf dem die Bestell-Nummer und Verwendungsstelle aufzuführen ist. Packstücke sind außen mit Netto-Gewichtsangabe und Stückzahl zu kennzeichnen. Im Fall einer verzögerten Bearbeitung durch Gerolsteiner wegen unvollständiger oder unrichtiger Angaben oder Unterlagen hat Gerolsteiner die Verzögerung nicht zu vertreten; die Zahlungsfrist von Gerolsteiner verlängert sich dann automatisch um einen angemessenen Zeitraum.

4.2 Der AN hat auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.

## 5. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen

5.1 Vorzeitige Lieferungen und/oder Teilleistungen (Teillieferungen) bedürfen der vorherigen Zustimmung von Gerolsteiner. Ein Anspruch auf eine Zustimmung von Gerolsteiner besteht nicht. Nimmt Gerolsteiner Teillieferungen entgegen, begründet dies keine vorzeitige Fälligkeit von Zahlungsansprüchen oder einen Anspruch des AN auf Zahlung weiterer Transportkosten.

5.2 Gerolsteiner behält sich vor, Mehr- oder Minderlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen. Erfolgen Mehrlieferungen ohne vorherige Zustimmung von Gerolsteiner, ist Gerolsteiner berechtigt, den Anteil der Lieferung, der die vereinbarte Quantität übersteigt, auf Kosten des AN zur Abholung durch diesen einzulagern oder an ihn zurückzusenden. In beiden Fällen wird Gerolsteiner den AN benachrichtigen.

## 6. Ausführungsunterlagen oder Beistellungen, Vertraulichkeit

6.1 An allen von Gerolsteiner dem AN überlassenen Unterlagen, Materialien sowie sonstigen Gegenständen (im Wesentlichen Bestellunterlagen, Zeichnungen, Entwürfe, Layouts, Muster oder sonstige elektronische und/oder physische Sachen, Unterlagen, Informationen und Gegenstände) behält sich Gerolsteiner sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Der AN darf die vorbezeichneten Gegenstände oder ihre Inhalte keinen Dritten oder eigenen, nicht befassten Mitarbeitern zugänglich machen oder mitteilen, sie nicht verwerten, vervielfältigen oder verändern. Wenn derartige Unterlagen und andere Informationen als vertraulich gekennzeichnet sind oder sie erkennbar vertraulicher Natur sind, sind diese vertraulich zu behandeln, ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und nach Erledigung/Beendigung des Vertrags an Gerolsteiner zurückzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

6.2 Individuell vom AN zu erstellende Zeichnungen, Layouts, andere Unterlagen oder Muster bedürfen der Freigabe durch Gerolsteiner, bevor sie der AN einsetzt.

6.3 Vorstehende Bestimmungen unter Ziffer 6.1 und 6.2 gelten entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die Gerolsteiner dem AN zur Herstellung beistellt ("Beistellungen"). Beistellungen sind als Eigentum von Gerolsteiner kenntlich zu machen, pfleglich zu behandeln, auf Kosten des AN gesondert zu verwahren und zum Neuwert gegen Feuer- und Wasserschäden, Zerstörung Diebstahl und sonstigen Verlust und Schaden zu versichern. Der AN informiert Gerolsteiner unverzüglich, wenn Beistellungen verloren gehen oder beschädigt werden.

## 7. Preis

Die in der Bestellung von Gerolsteiner angegebenen Preise sind verbindliche Festpreise. Sie schließen auch alle Versand- und Transportleistungen entsprechend DDP Incoterms (2020) sowie alle sonstigen Leistungen und Nebenleistungen (z.B. Auf-/Einbau, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung, Einstellung, Probelauf und/oder Einweisung in die Benutzung), Zölle und sonstige Abgaben ein. Preise verstehen sich inklusive gesetzliche Umsatzsteuer, falls diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern eine Bestellung erfolgt, ohne einen Preis aufzuführen, gilt entweder der vorab vereinbarte oder der am Markt angebotene günstigste Preis.

## 8. Rechnung

Rechnungen sind nach vollständiger Lieferung/Leistung oder Abnahme bei erfolgsgebundenen Leistungen separat einzureichen. Bei Lieferungen dürfen sie der Sendung nicht beigefügt werden. In jeder Rechnung ist die Bestell-Nummer anzugeben. Abrechnungsfähige Teillieferungen sind auf der Rechnung zu kennzeichnen. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist getrennt nach Steuersätzen auszuweisen. Die Rechnung muss auch alle anderen gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben für eine ordnungsgemäße Rechnung nach deutschem Recht enthalten.

## 9. Zahlung

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 4% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor Empfang der vollständigen Lieferung/Leistung bzw. Abnahme durch Gerolsteiner, wenn diese vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Zahlungen bedeuten nicht die Anerkennung der Lieferung/Leistung als vertragsgerecht und mangelfrei.

## 10. Datenschutz

Informationen zu Art, Umfang, Zwecken und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten des AN und seinen Betroffenenrechten werden unter [www.gerolsteiner.de/datenschutz/einkauf](http://www.gerolsteiner.de/datenschutz/einkauf) bereitgestellt.

# Einkaufsbedingungen der Gerolsteiner Brunnen GmbH & Co. KG

## 11. Konformitäts-/Herstellereklärung

11.1 Einschlägige Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen, insbesondere Umweltschutz-, Gefahrstoff- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Anforderungen an Arbeitssicherheit, Vorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Arbeitsmedizin und Hygienevorschriften sind einzuhalten.

11.2 Kennzeichnungspflichten, wie der Pflicht zur CE-Kennzeichnung, ist nachzukommen. Hat die Lieferung Ursprungsregeln nach EU zu erfüllen, hat der AN Gerolsteiner die entsprechenden Präferenznachweise vorzulegen.

11.3 Der AN stellt die jederzeitige Rückverfolgbarkeit seiner Produkte sicher. Ferner wird er dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an einem seiner Produkte unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten.

## 12. Mängelrüge, Mängelrechte

12.1 Der AN gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen die geschuldete Beschaffenheit aufweisen, dem vereinbarten Verwendungszweck, aktuellen Stand der Technik sowie einschlägigen Gesetzen, Bestimmungen und Verordnungen, insbesondere lebensmittelrechtlichen, entsprechen und vom AN garantierte Merkmale aufweisen. Soweit es sich um Waren handelt, die dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch unterliegen oder mit solchen in Berührung kommen, sind dessen Anforderungen zu erfüllen.

12.2 Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt, wird Gerolsteiner die Ware im Rahmen der Wareneingangskontrolle nur auf äußerlich erkennbare Mängel (z.B. Transport- und Verpackungsschäden, Falsch- und Minderlieferungen) sowie unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles in handelsüblichem Rahmen, z.B. durch nach Art und Umfang angemessene Qualitätskontrollen im Stichprobenverfahren untersuchen. Hierbei erkannte Mängel zeigt Gerolsteiner dem AN innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung an. Die Rügeobliegenheit für später, d.h. nach der Wareneingangskontrolle (z.B. während der Verarbeitung oder nach einer Auslieferung der Ware an Dritte), entdeckte Mängel bleibt unberührt. In diesen Fällen beträgt die Frist für eine Mängelrüge durch Gerolsteiner 3 Werktage ab Entdeckung.

12.3 Bei aufgetretenen Mängeln schuldet der AN nach Wahl von Gerolsteiner Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung mangelfreier Ware (Nachlieferung). Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Erfüllungsort für die Leistungserbringung. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, hat der AN zu tragen. Kommt der AN seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von Gerolsteiner gesetzten, angemessenen Frist nach, kann Gerolsteiner den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen (Selbstvornahme) und vom AN jeweils Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen oder einen dementsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder Gerolsteiner unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritts unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner – gegebenenfalls erneuten – Fristsetzung; von den Umständen der Unzumutbarkeit wird Gerolsteiner den AN unverzüglich, nach Möglichkeit noch vor der Selbstvornahme durch Gerolsteiner, unterrichten.

12.4 Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche, insbesondere auf Rücktritt oder Minderung, Schadensersatz oder Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist für vertragliche Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Ablieferung der Ware. Schuldet der AN neben der Lieferung weitere Leistungen, wie insbesondere Aufbau oder eine ähnliche Leistung (z.B. Montage, Einbau, Installation, Inbetriebnahme), liegt Ablieferung insgesamt erst mit Vollendung dieser weiteren Leistungen vor. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung erst mit erfolgter Abnahme.

## 13. Schutzrechte Dritter, Eigentumsvorbehalt

13.1 Der AN steht gemäß folgender Ziffer 13.2 dafür ein, dass seine Ware keine Schutzrechte Dritter in den Ländern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in der Schweiz oder anderen Ländern, in denen er die Ware herstellt oder herstellen lässt, verletzt.

13.2 Der AN hat Gerolsteiner von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Gerolsteiner wegen einer in Ziffer 13.1 genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und Gerolsteiner alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme zu erstatten. Ansprüche aus dieser Ziffer 13.2 bestehen jedoch nicht, soweit der AN nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

13.3 Die Übereignung der Ware an Gerolsteiner erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises durch Gerolsteiner. Gerolsteiner widerspricht hiermit allen Eigentumsvorbehaltsregelungen oder -erklärungen des AN.

## 14. Erfüllung gesetzlicher Anforderungen und unternehmenseigener Verhaltensstandards von Gerolsteiner

14.1 Der AN ist verpflichtet, bei der Vertragsabwicklung die einschlägigen deutschen Gesetze und europäischen Richtlinien einzuhalten. Der AN hat sicherzustellen, dass auch die von ihm zur Ausführung von Verträgen mit Gerolsteiner eingesetzten Subunternehmer und Arbeitnehmerüberlassungsfirmen ihre Leistungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erbringen. Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

14.2 Der AN wird bei Auswahl von Subunternehmern die Erfüllung der Vorbedingungen gemäß Ziff. 13.1 prüfen und sie zur Einhaltung schriftlich verpflichten.

14.3 Gerolsteiner hat interne Verhaltensmaßregeln aufgestellt und beachtet international anerkannte Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards. Vom AN wird erwartet, dass er solche anerkannten Standards gleichermaßen berücksichtigt und nach ihnen handelt.

14.4 Der AN ist verpflichtet, den Verhaltenskodex für Lieferanten von Gerolsteiner („Verhaltenskodex“) in der jeweils gültigen Fassung und die Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) einzuhalten, letzteres auch dann, wenn er selbst nicht dem Anwendungsbereich des LkSG unterfällt.

14.5 Der AN hat sich darum zu bemühen, dass auch seine jeweiligen Lieferanten/Zulieferer und Unterauftragnehmer den Verhaltenskodex und die Sorgfaltspflichten des LkSG in ihrem jeweiligen Unternehmen anwenden und einhalten oder entsprechende eigene Verhaltensrichtlinien einhalten.

14.6 Gerolsteiner ist berechtigt, auf eigene Kosten durch eigene Mitarbeiter oder Dritte mittels Audits vor Ort und/oder anderer geeigneter Maßnahmen einmal pro Jahr und bei hinreichendem Anlass zu überprüfen, ob der AN den Verhaltenskodex und die Sorgfaltspflichten des LkSG einhält. Ein hinreichender Anlass liegt vor, wenn Gerolsteiner mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage beim AN rechnen muss. Bei der Durchführung des Audits hat der AN in angemessener Weise mitzuwirken und Gerolsteiner hat in angemessener Weise auf die geschäftlichen Belange des AN Rücksicht zu nehmen.

14.7 Soweit nicht gesetzliche Pflichten zur Offenlegung bestehen, hat Gerolsteiner die im Rahmen des Audits oder der anderen geeigneten Maßnahmen erhaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AN zu wahren und die im konkreten Fall anwendbaren Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten sowie Dritte, die Gerolsteiner beauftragt, entsprechend zu verpflichten.

## 15. Schlussbestimmungen

15.1 Erfüllungsort ist die Verwendungsstelle/Lieferadresse, bei vereinbarter oder gesetzlich vorgesehener Abnahme der Ort der Abnahme.

15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus diesen Einkaufsbedingungen oder dem mit dem AN geschlossenen Vertrag ergeben, ist das für den Geschäftssitz von Gerolsteiner zuständige Gericht oder nach Wahl von Gerolsteiner der allgemeine Gerichtsstand des AN.

15.3 Für diese Einkaufsbedingungen und die Geschäftsbeziehung zwischen Gerolsteiner und dem AN gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des „UN-Kaufrechts“ (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980, CISG) ist ausgeschlossen.

15.4 Sollten einzelne vertragliche Bestimmungen einschließlich dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder nichtig oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit solche vorhanden sind. Nur im Übrigen und nur, soweit eine ergänzende Vertragsauslegung nicht möglich ist, werden die Parteien eine wirksame Regelung treffen, die dem Sinn und Zweck der nicht Vertragsbestandteil gewordenen, nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt.

Stand: März 2023